

|                                                    |
|----------------------------------------------------|
| Finanzamt Eilenburg                                |
| Steuernummer/Geschäftszeichen<br>237 / 107 / 03906 |
| (Bitte bei allen Rückfragen angeben)               |

|                                   |                   |
|-----------------------------------|-------------------|
| Auskunft erteilt<br>Frau Schülzke | Zimmer<br>316     |
| Telefon<br>03423 660              | Durchwahl<br>1316 |

EINGEGANGEN

13. JUNI 2023

Erl. ....

Finanzamt Eilenburg | Postfach 11 33 | 04831 Eilenburg

Firma  
Dunkel Elektrotechnik GmbH  
Theodor-Heuss-Straße 31  
04435 Schkeuditz

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer bescheinigt, dass

Dunkel Elektrotechnik GmbH  
Theodor-Heuss-Straße 31  
04435 Schkeuditz

- ☒ Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG  
☐ Gebäudereinigungsleistungen im Sinne von § 13b Abs 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- ☒ unter der Steuernummer 237 / 107 / 03906  
☒ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet**  
(§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 12. Juni 2026**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

12. Juni 2023  
(Datum)



(Unterschrift)  
(Stefanie Schülzke, Sachbearbeiterin)

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.